

Bezirkshauptmannschaft Perg  
4320 Perg • Dirnbergerstraße 11

Geschäftszeichen:  
BHPEN-2019-330712/9-PK

Bearbeiter/-in: Mag. Klaus Pötscher  
Tel: (+43 7262) 551-67420  
Fax: (+43 7262) 551-267 399  
E-Mail: bh-pe.post@ooe.gv.at

MDB Machland-Damm Betriebs GmbH  
Naarner Straße 94  
4320 Perg

[www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at)

Perg, 02.12.2019

**Ausnahmebewilligung zur Entnahme (Fangen und Töten)  
von Bibern im Bereich des „Polders Mettensdorf“, in der  
KG und Marktgemeinde Baumbartenberg;**

## BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Perg als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 27.06.2019, nach Verbesserungsauftrag vollständig eingebracht am 30.07.2019, wie folgt:

## SPRUCH

### I. Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Perg gibt Ihrem Antrag vom 27.06.2019 statt und erteilt Ihnen die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung zur **Entnahme von max. 10 Bibern** im Bereich des „Polders Mettensdorf“ in der KG und Marktgemeinde Baumgartenberg.

Das Vorhaben ist im Befund samt Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 11.09.2019, BHPEN-2019-330712/4-MJ beschrieben. Dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides.

Folgende Auflagen und Fristen sind einzuhalten:

1. Die Biber sind mittels der von der Naturschutzabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung bereitgestellten Lebendfallen zu fangen und danach so rasch wie möglich (innerhalb einer Stunde) schmerzfrei mittels Kopf- oder Genickschuss zu töten. Sollte dies nicht innerhalb einer Stunde nach dem bekannt gewordenen Fang eines Tieres möglich sein, ist dieses wieder frei zu lassen.
2. Der Aufstellungsbereich der Biberfallen hat sich auf den nördlichen ca. 500 Laufmeter langen Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches im Bereich Mettensdorf zu beschränken (Rohrdurchführung unter der Dammstraße bis ca. 30 m bachabwärts des nördlichen Pumpwerkes).

3. Die 24 h fängisch gestellten Fallen sind zumindest dreimal täglich und zwar kurz nach der Morgendämmerung, um die Mittagszeit und in der Abenddämmerung zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.
4. Jede Biberentnahme ist zu dokumentieren (Zeitpunkt, Angabe zu Alter - juvenil, subadult, adult -, Foto). Die getöteten Tiere sind der Tierkörperverwertung zuzuführen, es sei denn es ergibt sich ein wissenschaftliches Interesse an einer anderweitigen „Verwendung“ (zB Museumsbeleg), welcher von der Behörde gesondert bekannt gegeben würde.
5. Sämtliche außer dem Biber gefangenen Tiere sind nach einer Fotodokumentation sofort wieder in die Freiheit zu entlassen.
6. Vor Aufstellung der Fallen sind der Behörde die mit dem Aufstellen und der Kontrolle der Fallen sowie die dem Töten und Entsorgen der Tiere befassten Personen zu nennen.
7. Die Entnahme ist **bis 29.02.2020 befristet**.

Rechtsgrundlagen:

§ 29 Abs. 1 Z 1 iVm. §§ 27, 28 und 30 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2019  
 § 5 Z 1 und Anlage 3 Oö. Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 73/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2019

**II. Verfahrenskosten**

Sie haben als Antragstellerin folgende Kosten zu bezahlen:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Kommissionsgebühr für den Lokalausweis<br>in der Dauer von 3 halben Stunden für 1 Amtsorgan zu je 20,40 Euro ..... | 61,20 Euro         |
| 2. Verwaltungsabgabe für die landesrechtliche Ausnahmegewilligung .....   | <u>43,00 Euro</u>  |
| Summe Verfahrenskosten.....   | <u>104,20 Euro</u> |

Rechtsgrundlage:

1. § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013
1. § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit Tarifpost 99 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011

**HINWEIS:**

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Perg ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| Gebühr für den Antrag vom 27.06.2019 ..... | 14,30 Euro         |
| Summe Gebühren (Stempelgebühren) .....     | 14,30 Euro         |
| <b>Gesamtsumme .....</b>                   | <b>118,50 Euro</b> |

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag von **118,50 Euro** innerhalb von zwei Wochen auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Perg bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich (IBAN AT50 2032 0041 0000 1009, BIC ASPKAT2LXXX). **Um die Gebühr zuordnen zu können, führen Sie bitte den Verwendungszweck laut beiliegenden Zahlschein an.**

## BEGRÜNDUNG

Zu I.:

### Sachverhalt

1. Sie haben mit Schreiben vom 27.06.2019, nach Verbesserungsauftrag vollständig eingebracht am 30.07.2019 den Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung zur Entnahme von 10 Bibern im Bereich des „Polders Mettensdorf“, KG und Marktgemeinde Baumgartenberg, gestellt.

Dem Antrag vom 27.06.2019 ist Folgendes zu entnehmen (auszugsweise):

*Der Machlanddamm ist ein im öffentlichen Interesse und mit öffentlichen Mitteln errichtetes Bauwerk, welches dem Schutz der Menschen, Tiere und Sachgüter in den betroffenen Gebieten dient. Die laufenden Kosten zur Beobachtung der Biberaktivitäten sind derzeit noch der geringste Schaden für die MDB Machland-Damm Betriebs GmbH, welche diese ausschließlich durch öffentliche Mittel deckt. Die Wiederherstellung von unterminierten Dammböschungen und Begleitwegen ist hierbei schon wesentlich risikoreicher und kostenintensiver.*

*Im Bereich des Polders Mettensdorf sind die Aktivitäten des Bibers im unmittelbaren Nahebereich des Schutzdammes derart hoch, dass keine Garantie über die notwendige Standsicherheit des Dammbauwerkes gegeben werden kann. Dies ist auch mit den größten Teils unzugänglichen Gewässerrändern des Mettensdorfer Mühlbachs zu begründen, die eine lückenlose Sicherstellung von intakten Dammfanken verhindern. Die laufenden Beobachtungen unseres eigenen Personals, der Anrainer und vor allem die Berichte vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Naturschutz, zum Vorkommen und der Populationsdichte des Bibers im Machland sind Nachweis über die akute Gefahr für Folgeschäden am Dammbauwerk in Mettensdorf, den geschützten Gebäuden und Sachgütern. Der Schaden am Dammbauwerk selbst würde bei nur einer einzigen, wirksam werdenden Schwächung im Bereich von 1,5 — 3 Millionen Euro liegen, welche durch die öffentliche Hand ersetzt werden müssten. (Seite 2 – 3)*

*Derzeit ist ein Planungsprozess für technische Schutzmaßnahmen im Gange, welche in Zukunft das Eindringen von Bibern in das unterirdische Fundament der Dämme verhindern sollen.*

*Der tatsächliche Zeitpunkt der Umsetzung ist jedoch auf Grund prozessbedingter Vorlaufzeiten noch nicht unmittelbar in Blickweite und dem entsprechend fehlt aktuell die Möglichkeit einer anderweitigen, zufriedenstellenden Lösung, als die Entnahme in dem dargestellten Gebiete. (Seite 3)*

2. Die Behörde hat auf der Grundlage Ihres Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen den Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz zur Erstellung von Befund und Gutachten beauftragt. Der **Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz** hat in seinem zum Gegenstand erstellten Befund samt Gutachten vom 11.09.2019, BHPEN-2019-330712/4-MJ Folgendes ausgeführt:

*Die Machlanddamm Betriebsgesellschaft, Perg beantragt die Entnahme von (bis zu) 10 Bibern im Bereich des Polders Mettensdorf (Gemeinde Baumgartenberg) entlang des dort verlaufenden Mettensdorfer Mühlbaches. Dem Antrag vom 27.6.2019 folgten nach entsprechender Aufforderung der Behörde vom 9.7.2019 Ergänzungsunterlagen mit Schreiben vom 29.7.2019.*

*Im Wesentlichen ist vorgesehen entlang eines ca. 670 m langen Abschnittes des Mettensdorfer Mühlbaches, wo dieser entlang der nordöstlichen Dammfanke des Polders Mettendorf verläuft, in Summe bis zu 10 Biber mittels dreier Lebendfallen zu fangen und durch den in Mettensdorf wohnhaften Jäger (Jagdschutzorgan) Ernst Froschauer (Mettensdorf 13) töten zu lassen.*

*Die Fallen sollen innerhalb des Projektbereiches an sogenannten Biberrutschen (Zu- und Abgänge zum/vom Wasser) platziert werden, da erfahrungsgemäß so ein relativ effektiver Zugriff auf die Tiere zu erwarten ist.*

*Als Begründung für den Entnahmeantrag werden nicht kalkulierbare Schäden am Damm des Polders angeführt bzw. dass solche Schäden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.*

*Konkrete Schadstellen werden nicht genannt oder beschrieben!*

*Im Zuge der Begehung des gesamten „Projektbereiches“ am 29.8.2019 konnten zumindest 2 Biberdämme im Mettensdorfer Mühlbach festgestellt werden, die für einen teilweise deutlich er-*

höhten Wasserstand im fraglichen Gewässerabschnitt sorgten. Soweit erkennbar, ist dadurch der gesamte Gewässerabschnitt für den Biber schwimmend zu erreichen. Aktuelle Fraßspuren an Gehölzen fanden sich nur an wenigen Punkten ebenso wie Biberrutschen (ca. 5 Stk. rechtsufrig, momentan wenig frequentiert), was angesichts des aktuell sehr guten Nahrungsangebotes im Umland wenig verwunderlich ist. Die Anwesenheit des Bibers im fraglichen Bereich ist allerdings sicher und bereits über mehrere Jahre immer wieder dokumentiert und dem Unterfertigten bekannt!

Laut den zwischen 2015 und 2019 gesammelten Daten zur Verbreitung von Bibern im Machland handelt es sich beim ggst. Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches um den Teil eines seit Jahren aktiven Biberreviers, weswegen mit der dauerhaften Anwesenheit von zumindest 4-6 Tieren zu rechnen ist. In der Kartierung 2018 wurden im fraglichen Bereich 2 vom Biber in das Gewässerufer gegrabene Röhren aufgenommen, im Jahre 2019 keine. Der bei der Kartierung 2016 beschriebene Biberbau wurde 2018 und 2019 nicht vorgefunden! Aktuell dürfte es sich beim „Projektbereich“ daher nicht um ein Revierzentrum, sondern um einen Randbereich handeln.

Die im „Projektgebiet“ immer wieder vom Biber errichteten Dämme im Mettensdorfer Mühlbach wurden in der Vergangenheit wiederholt nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde entfernt oder abgesenkt um eine Gefährdung des nahen Dammes durch Einstau möglichst gering zu halten bzw. etwaige Röhren im Bachufer erkennen zu können. Ein Uferanbruch im unmittelbaren Nahbereich des Hochwasserschutzdammes, der ev. in Zusammenhang mit Biberaktivitäten stand, wurde kürzlich saniert.

Aus der Sicht des Unterfertigten ist das Gefährdungspotential durch Grabeaktivitäten für den nahen Hochwasserschutzdamm jedoch nicht im gesamten Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches gleich hoch. Im südlichen Abschnitt (ca. 170 lfm) beträgt der Abstand selbst des aufgestauten Baches zum dammbegleitenden Weg ca. 10 Meter! Nördlich des Pumpwerkes verläuft der Bach mit 5 und weniger Metern Abstand zu diesem Weg, teilweise unmittelbar an dessen Böschungsfuß. Das bedeutet, dass der Biber entlang einer Uferlänge von zumindest 500 lfm den Dammkörper grundsätzlich jedenfalls grabend erreichen kann. Es ist dokumentiert, dass Biber mehr als 20 m lange Gänge von Gewässerufem aus graben, vor allem dann, wenn sich dadurch attraktive Nahrungsquellen wie z.B. Maisäcker, Rübenfelder u. dgl. erschließen lassen! Ob solche Grabungen auch dann gemacht werden, wenn es keine Sichtbeziehung vom Gewässer zum Nahrungsangebot (= Ackerfrüchte) gibt (der Damm lässt diese nicht zu) ist nicht bekannt bzw. bisher nicht dokumentiert.

Es ist jedoch festzuhalten, dass in einem vergleichbaren Fall in Naarn i. M. im Jahre 2014 der Dammkörper vom ca. 5-7 m weit entfernten Flussufer aus grabend erreicht wurde.

Eine Beschädigung des Hochwasserschutzdammes in Mettensdorf durch die Grabeaktivitäten der anwesenden Biber ist demnach nicht auszuschließen!

Die aktuelle Population des Bibers im Machland wird mit 38 Revieren (= +/- 38 Sippen) also ca. 150 bis 200 Tieren angegeben, wobei die Revierverteilung auf eine weitgehend vollflächige Besiedelung aller verfügbaren Biberlebensräume schließen lässt.

Die einmalige Entnahme einer Sippe kann daher keine dauerhafte „Entspannung“ der Lage bringen, da jedenfalls von einer raschen Wiederbesiedelung des frei werdenden Reviers auszugehen ist! Je nach Jahreszeit ist von einer Wiederbesiedelung innerhalb von wenigen Wochen bis einigen Monaten auszugehen.

Andererseits ist durch die beantragte Entnahme von einmalig bis zu 10 Tieren auch von keiner maßgeblichen Beeinträchtigung der Biberpopulation im Machland auszugehen! Eine maßgeblich negative Auswirkung auf den regionalen Bestand ist nicht zu erwarten.

Dies gilt allerdings nur für den Fall, dass es nicht zu einer beliebigen Wiederholung der Entnahmen kommt, was laut Antragstellerin aber durch die geplante Realisierung von technischen Schutzmaßnahmen offenbar auch zukünftig nicht vorgesehen ist.

Zusammenfassend wird daher nachstehendes festgehalten:

Die beantragte einmalige Entnahme von bis zu 10 Bibern in einem ca. 500 lfm langen Abschnitt des Mettensdorfer Mühlbaches würde an der aktuellen als zufriedenstellend zu bezeichnenden Populationsstärke des Bibers im Machland nichts Wesentliches ändern.

*Der Besiedelungsdruck aus den umgebenden Biberrevieren würde auch zu einer raschen Wiederbesiedelung des betreffenden dann freien Reviers führen, was aber eben auch keine längerfristige Beendigung der Grabeaktivitäten im Nahbereich des Dammes bedeuten würde!*

*Sollte die Behörde angesichts der oben beschriebenen Faktenlage die beantragte Entnahme bewilligen so werden nachfolgende Auflagen als notwendig erachtet. (Auflagen siehe Spruchabschnitt I.)“*

3. Sie haben zum Ergebnis des Beweisverfahrens eine positive Stellungnahme abgegeben und um rasche Entscheidung ersucht, da die Entnahmezeit begrenzt ist.

### **Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 5 Z 1 der Oö. Artenschutzverordnung sind im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 die in Oberösterreich freilebenden, nicht jagdbaren Tiere der in Anlage 3 genannten Arten geschützt. In der Anlage 3 ist unter den Säugetieren der Biber (*Castor fiber*) angeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 dürfen die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungsformen **nicht** verfolgt, beunruhigt, **gefangen**, befördert, gehalten oder **getötet** werden. Der Verkauf, das Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf dieser Tiere ist unabhängig von deren Alter, Zustand oder Entwicklungsform verboten. Dies gilt sinngemäß auch für erkennbare Teile oder aus diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse.

Nach § 29 Abs. 1 kann die Behörde im Einzelfall - gegebenenfalls zeitlich oder örtlich beschränkt - Ausnahmen von den Verboten gemäß § 28 bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit oder **der öffentlichen Sicherheit**,
  2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
  3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
  4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedelung sowie der für diesen Zwecke erforderlichen Aufzucht von Pflanzen, Pilzen oder Tieren oder der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
  5. zur selektiven Entnahme oder Haltung bestimmter Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen,
  6. zur Errichtung von Anlagen oder
  7. zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse
- erforderlich ist, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten aufrechterhalten wird.

Das Fangen und die Tötung von geschützten Tieren ist gem. § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann auf Antrag erteilt werden, wenn einer oder mehrere Ausnahmegründe des § 29 Abs. 1 Z 1 bis 7 vorliegen und die Voraussetzungen des letzten Satzteil erfüllt sind (keine andere zufriedenstellende Lösung, Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes).

Im ggst. Fall ist nicht davon auszugehen, dass die Entnahme der Biber zur Abwehr einer unmittelbaren drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen dient oder wegen Gefahr im Verzug unmittelbar zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes erforderlich ist. Diesfalls wären die Entnahmen vom Geltungsbereich des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 ausgenommen (siehe § 2 Abs. 2 Z 2 und 4 Oö. NSchG 2001).

Sie haben als Begründung für die beantragten Entnahmen die Standfestigkeit des Ringdammes Mettensdorf angegeben, die durch die Grabeaktivitäten der anwesenden Biber im Hochwasserfall gefährdet sei. Der Ringdamm Mettensdorf schützt den Polder Mettensdorf gegen bis zu 30-

jährliche Hochwässer der Donau und ist Teil des Machlanddammes, der von Ihnen verwaltet und betrieben wird.

Wenn die Standfestigkeit des Ringdammes Mettensdorf gefährdet ist, ist dies eindeutig eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, da sich hinter dem Ringdamm im geschützten Bereich Menschen (bis zu einem gewissen Hochwasserspiegel im Außenbereich des Dammes) aufhalten (dürfen) und diese bei einem unerwarteten Dammbbruch in ihrem Leben und ihrer Gesundheit gefährdet wären. Auch die Dammwachen wären gefährdet. Dasselbe trifft auf die landwirtschaftlichen Nutztiere zu, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand im Außenbereich nicht evakuiert werden müssen. Weiters sind innerhalb des Polders immense Sachwerte (Wohnhäuser, Stallungen, landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit Inventar) vorhanden, die durch einen unerwarteten Dammbbruch beschädigt oder gar vernichtet werden könnten.

Der Ort der beantragten Entnahme wurde vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz am 29.08.2019 begutachtet. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anwesenheit von Bibern eindeutig ist, wenngleich der „Entnahmebereich“ eher das Randgebiet als das Kerngebiet einer Biberrippe darstellt. Im fraglichen Abschnitt bestanden 2 Biberdämme, die den Mettensdorfer Mühlbach deutlich aufgestaut haben, und fünf Biberbauten am rechten Ufer des Mettensdorfer Mühlbaches. Durch den Aufstau der beiden Dämme kann der Biber den gesamten Uferbereich schwimmend erreichen und unter der Wasserlinie unbemerkt Grabeaktivitäten setzen. Ein Uferanbruch, der vermutlich im Zusammenhang mit dem Biber steht, wurde kürzlich saniert. Biberbauten oder Röhren konnten am 29.08.2019 nicht festgestellt werden, waren in diesem Bereich aber früher vorhanden. Der Entnahmebereich wurde vom Amtssachverständigen auf jenen Bereich eingegrenzt, wo der Mettensdorfer Mühlbach nahe am Ringdamm verläuft. Nördlich des Pumpwerkes verläuft der Bach mit 5 und weniger Metern Abstand zum Dammbegleitweg, teilweise unmittelbar an dessen Böschungsfuß. Das bedeutet, dass der Biber entlang einer Uferlänge von zumindest 500 lfm den Dammkörper grundsätzlich jedenfalls grabend erreichen kann. Es ist dokumentiert, dass Biber mehr als 20 m lange Gänge von Gewässeruferrn aus graben, vor allem dann, wenn sich dadurch attraktive Nahrungsquellen wie z.B. Maisäcker, Rübenfelder u. dgl. erschließen lassen. Laut Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurde in einem vergleichbaren Fall in Naarn i. M. im Jahre 2014 der Dammkörper vom ca. 5 - 7 m weit entfernten Flussufer aus grabend erreicht. Eine Beschädigung des Hochwasserschutzdammes in Mettensdorf durch die Grabeaktivitäten der anwesenden Biber ist laut Amtssachverständigem nicht auszuschließen.

Prof. Dipl.-Ing. DDr. Heinz BRANDL, emeritierter Vorstand des Institutes für Grundbau und Bodenmechanik der Technischen Universität Wien hat im Jahr 2014 für die Machland-Damm GmbH und die MDB Machland-Damm Betriebs GmbH (Antragstellerin) eine geotechnische Stellungnahme zur Sicherung von Dammschnitten im Bereich von Bibergrabungen, datiert mit 03.03.2014 ausgearbeitet. Auch wenn diese nicht auf den gegenständlichen Dammschnitt bezogen ist, so enthält sie dennoch Aussagen, die für die Damm-Biber-Problematik des Machlanddammes generell von Relevanz sind (**Hervorhebungen** im Text durch die Behörde).

## **1. VERANLASSUNG**

*Entlang der Hochwasserschutzanlagen Machland Nord wurden von der MDB an mehreren Stellen Biberbauten festgestellt, die zum Teil bis in sowie unter den Dammkörper reichen und dort die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlage derart beeinträchtigen, dass Gefahr im Verzug besteht. Auch in anderen Abschnitten ist die Dammstabilität längerfristig durch Biber gefährdet.*

## **2. GRUNDLAGEN**

- *E-Mail der MDB (GF Anton Wahlmüller) vom 14.02.2014 mit dem Schreiben an Bezirkshauptmann Ing. Mag. W. Kreisl.*
- *Erfahrungen der Abteilung Naturschutz des Amtes der Oö. Landesregierung.*
- *Erfahrungen des Unterzeichneten, primär beim Hochwasserschutzdamm an der March und ergänzende Recherchen im In- und Ausland.*

- Internationale Literatur betreffend Biber (Bayerisches Landesamt f. Umwelt, etc.).
- Geotechnische Analysen zur erdstatischen und hydraulischen Stabilität der von Bibern bedrohten Dammschnitte.

### 3. GENERELLE GEOTECHNISCHE STELLUNGNAHME

Eine wesentliche Versagensform von Hochwasserschutzdämmen bildet die innere Erosion. Diese kann auf natürliche Weise durch ungeeignetes Schüttmaterial, unzureichende Verdichtung sowie ungünstige Untergrundverhältnisse und großes hydraulisches Gefälle entstehen. Dabei bilden sich in zunehmendem Maße Erosionsröhren, aus denen Feinmaterial ausgeschwemmt wird; Turbulenzen im Bodenwasser begünstigen zusätzlich diesen Vorgang und erhöhen bei einem Ansteigen der Sickerlinie auch den Strömungsdruck.

Bibergänge (und Bauten) stellen letztlich ebenfalls „Erosionsröhren“ dar, die sich bei Hochwasser je nach Bodenart und hydraulischen Gradienten aufweiten können und den Wasserdurchtritt sowie Bodenaustrag begünstigen. Daraus folgt, dass Biberangriffe letztlich eine Reduktion sowohl der erdstatischen als auch der hydraulischen Stabilität von Hochwasserschutzdämmen bewirken und letztlich zum Bruch des Dammes führen können. Dies betrifft vor allem Biberbauten bzw. Bibergänge innerhalb und unmittelbar unterhalb des Dammkörpers. Weiter außerhalb des Dammfußes gelegene Bibergänge/-bauten stellen längerfristig ebenfalls eine Gefährdung der Stabilität dar: lokale „hydraulische Grundbrüche“ wandern bei jedem Hochwasser immer näher zum Dammfuß. Erfahrungsgemäß treten etwa 90 % der Biberschäden innerhalb einer Entfernung von 10 m zum Gewässer auf, doch liegen Dämme noch bis zu einer Entfernung von ca. 20 m im unmittelbar gefährdeten Bereich. Gemäß Biberfachleuten graben Biber sogar bis ca. 40 m Entfernung von Gewässern Gänge, was zumindest langfristig ein erhöhtes Risiko für einen Hochwasserschutzdamm darstellt.

Zusätzlich wird das Gefährdungspotential dadurch erhöht, dass bei Hochwasser der Biber ab dem dritten Einstautag beginnt, ca. 0,5 m unterhalb des Hochwasserspiegels einen neuen Bau zu graben. Damit wird auch der Damm oberhalb des Urgeländes geschwächt und seine innere Erosion begünstigt.

### 4. SICHERUNGSMASSNAHMEN

Die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlage ist in den von Bibern befallenen Dammschnitten nicht mehr in vollem Umfang gegeben. Da ökologische Gegenmaßnahmen nur begrenzte Erfolgsaussichten haben, **sind bauliche Sicherungsmaßnahmen sowie lokale Biberentnahmen unumgänglich**. Hierbei ist eine Kooperation mit einschlägig erfahrenen Ökologen bzw. Biberfachleuten anzustreben.

Gemäß Aufzeichnungen der MDB umfassen die Dammschnitte, in denen Bibergrabungen festgestellt wurden, bislang folgende Bereiche: ..... (Anm.: Ringdamm Mettendorf nicht angeführt)

In jenen Abschnitten, in denen der Biber bereits nahe zum Dammfuß gegraben hat bzw. sogar in den Dammkörper eingedrungen ist, besteht Gefahr im Verzug. Dies betrifft km 1,840 – km 1,980 = 140 m (+ 10-20m Sicherheit) sowie km 3,570 – km 3,780 = 210m (+ 10-20m Sicherheit). Die Stabilität des Hochwasserschutzdammes lässt sich dort für Hochwasserereignisse wie im Jahre 2013 nicht mehr nachweisen. Eine derartige Situation bedingt letztlich auch eine Gefährdung der Einsatzkräfte bei der Dammverteidigung während extremer Hochwässer. **Die Bibergänge lassen sich nämlich augenscheinlich meist kaum erkennen und können daher abrupte Dammsbrüche auslösen.**

Dieser kritische Abschnitt betrifft ca. 400 m und erfordert die umgehende Sicherung mittels einer Spundwand, die von der Dammachse einzubringen ist, um sowohl den Dammkörper als auch den unmittelbar darunter anstehenden Untergrund zu sichern und bereits vorhandene Erosionsröhren bzw. Bibergänge zu durchschneiden. Die Spundwände müssen ca. 5 m in den Untergrund einbinden, um eine ausreichende erdstatische sowie hydraulische Wirksamkeit zu gewährleisten und ein Untergraben durch Biber auszuschließen.

*Dieses Einbindemaß beeinflusst die Grundwasserkommunikation nur in einer vernachlässigbaren Größenordnung, wie sich u.a. an Hand der vielfach verifizierten Theorie von R. Dachler (TU Wien, 1936) nachweisen lässt.*

*Darüber hinaus sollte für diesen Abschnitt ein bevorzugter Antrag auf eine Biberentnahme gestellt werden. Die Bibergänge sind zu verfüllen bzw. zu verpressen (mit Dichtwandsuspension oder Injektionsmaterial). Sie stellen Schwächungen des Dammfußes dar, die trotz der Spundwand zu einem Nachsacken bzw. Abrutschen der wasserseitigen Dammböschung führen können (vor allem bei raschem Absinken des Hochwasserspiegels).*

*Für jene Abschnitte, wo das Gewässer oder die Bibergrabungen weiter vom Dammfuß entfernt sind, bestehen mehrere bauliche Alternativen, um ein technisch-wirtschaftliches Optimum zu erzielen. Generell bietet eine durchgehende Wand am Dammfuß den Vorteil, dass auch andere Nagetiere, wie Bisam daran gehindert werden, den Damm zu untergraben. Das bloße Ausheben eines Schlitzes mit Einbau eines Biberschutzgitters und Verfüllung mit Boden oder Einkornmaterial wäre ausführungstechnisch problematisch (Einsturzgefahr) und geotechnisch mehrfach von Nachteil: Schwächung des Dammfußes, Erhöhung des Sickerwassers und Gefahr der rückschreitenden Erosion. Demnach verbleiben folgende Varianten: .....*

## **5. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN**

*In jenen Dammschnitten (ca. 400 m), in denen aus geotechnischer Sicht Gefahr im Verzug besteht, sind umgehende Maßnahmen erforderlich: bauliche Sicherung bzw. Sanierung mit mechanischem Abwehrschutz und **Biberentnahme**.*

*Für die übrigen Dammschnitte werden in Abstimmung mit den Biberfachleuten je nach Entfernung  $e$  zwischen Hochwasserschutzdamm und Gewässer (Bachbett) drei Gefährdungszonen empfohlen:*

- **rote Zone**  $e \leq 20 \text{ m}$
- **gelbe Zone**  $e \leq 40 \text{ m}$
- **grüne Zone**  $e \geq 40 \text{ m}$

*Ein optimiertes Gesamtkonzept und Details zu den einzelnen Dammschnitten können erst nach weiteren Untersuchungen erarbeitet werden.*

Aus dieser geotechnischen Stellungnahme geht klar hervor, dass ein Hochwasserschutzdamm, der im Bereich von bis zu 20 m vom Gewässer entfernt liegt, am stärksten durch Biberaktivitäten gefährdet ist und dass bei diesen Dammschnitten technische Schutzmaßnahmen unumgänglich sind. Bis zu deren Realisierung wird eindeutig die Entnahme empfohlen. Somit besteht für den Ringdamm Mettensdorf im ggst. Abschnitt ein hohes Ausmaß der Gefährdung durch Biber, da das rechte Ufer des Mettensdorfer Mühlbaches und der wasserseitige Dammfuß in diesem nahen Abstandsbereich von bis zu 20 m liegen.

Weiters geht aus der geotechnischen Stellungnahme hervor, dass Bibergrabungen unter dem Damm bzw. im Dammkörper von außen nicht erkennbar sein müssen, trotzdem aber vorhanden sein können. Nach Auffassung der Naturschutzbehörde bedarf es für eine Ausnahmegewilligung keiner nachgewiesenen konkreten Schäden am Damm oder im Dammuntergrund, die augenscheinlich in Erscheinung treten würden. In diesem Fall wäre bereits Gefahr im Verzug gegeben und das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 nicht anwendbar. Wie oben ausgeführt, ist das Gefährdungspotential im ggst. Bereich durch Biberaktivitäten sehr hoch und es sind technische Schutzmaßnahmen unbedingt erforderlich. Bis dass diese realisiert werden, liegt es im Interesse der öffentlichen Sicherheit, die Biber durch eine befristete Entnahme von diesem Dammschnitt „fernzuhalten“ und so mögliche Schäden am Damm durch Grabeaktivitäten zu verhindern.

Auf eine Entnahme darf nur dann zurückgegriffen werden (ultima ratio), wenn andere Mittel zur Gefahrenabwehr, die für den Biber weniger beeinträchtigend sind, nicht zur Verfügung stehen. Geringere Alternativen stehen derzeit nicht zur Verfügung, da für die Umsetzung baulicher Sicherungen noch Zeit und beträchtliche finanzielle Mittel benötigt werden. Andere Mittel wurden auch von DI DDr. Brandl und vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in ihren Stel-



lungnahmen nicht ins Treffen geführt, sodass es derzeit eine andere zufriedenstellende Lösung nicht gibt.

Der günstige Erhaltungszustand der Biberpopulation im Machland wird durch die Entnahme von bis zu 10 Bibern nicht beeinträchtigt und bleibt aufrecht. Hierzu hat der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ausgeführt, dass im Kerngebiet einer Biberpopulation wie dem Machland mit ca. 150 – 200 Tieren eine Entnahme von einzelnen Tieren keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Population hat.

Die Behörde kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung von den Artenschutzbestimmungen der §§ 27 und 28 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vorliegen und der Eingriff in die Artenschutzbestimmungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Entnahmen sind erforderlich, um den Ringdamm Mettensdorf in diesem Bereich vor Biberaktivitäten (vorübergehend) zu schützen. Im ggst. Bereich sind zwar technische Schutzmaßnahmen geplant. Die Finanzierung und Realisierung benötigt allerdings Zeit. Auf Grund dessen besteht derzeit keine andere zufriedenstellende Lösung als die Entnahme, wobei die regionale Biberpopulation im Machland (Nord) dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden wird.

Daher war die Ausnahmegewilligung zu erteilen.

Die im Spruch festgelegten Auflagen waren vor allem im Interesse des Tierschutzes vorzuschreiben.

#### **Zu II.:**

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

#### **Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Perg unter [zB <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>] > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Bezirkshauptmannschaft Perg > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen].*

#### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die **Beschwerde** (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzam-

tes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabekontonummer:* 109999102
- *Abgabenart:* *EEE – Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum:* *Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

#### **HINWEIS:**

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht nachweislich an:

1. MDB Machland-Damm Betriebs GmbH, 4320 Perg, Naarner Straße 94  
**angeschlossen ist** ein Zahlschein mit der Bitte um Einzahlung der angefallenen Kosten

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an:

2. Marktgemeindeamt Baumgartenberg, 4342 Baumgartenberg, Baumgartenberg 85,  
per E-Mail: [gemeinde@baumgartenberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@baumgartenberg.ooe.gv.at)
3. Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Mag. Johannes Moser, im Hause, interne Zustellung: per ELVIS
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, interne Zustellung: per ELVIS
5. Anerkannte Umweltorganisationen, Bereitstellung auf der Informations-Plattform Natur (KSE Natur)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Klaus Pötscher

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-pe.post@ooe.gv.at](mailto:bh-pe.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-perg.gv.at](http://www.bh-perg.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm).

